



über  
Magistrat

Der Oberbürgermeister

an  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Dr. Gerhard Obermayr

4. November 2023

Brauchtum pflegen und Ehrenamt fördern

- Antrag der Fraktionen CDU, FDP und BLW/ULW/BIG vom 20.09.2023
- Antrag-Nr. 23-F-69-0062
- Beschluss Nr. 0363 vom 28.09.2023

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten,

1. schnellstmöglich einen Weg vorzuschlagen, wie unter Beteiligung von relevanten Stakeholdern (u.a. Blaulichtorganisationen, dem Veranstaltungsbüro, interessierte ehrenamtliche Veranstalter/Organisatoren und Schausteller) in einem bürgerfreundlichen Dialog spürbare Erleichterungen bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen gefunden werden können.  
Ziel ist es - unter Berücksichtigung der zeitnah zur Verfügung stehenden Ergebnisse der bereits bestehenden Arbeitsgruppe zur Veranstaltungsgenehmigung - Sofortmaßnahmen vorzuschlagen, die im Sinne der Veranstalter und der Kommune als Genehmigungsbehörde rechtssicherer Verfahrenswege verschlanken, Bearbeitungsspielräume im Genehmigungsverfahren wohlwollend ausnutzen und höhere Planungssicherheit schaffen,
2. zu prüfen, ob für die Anmeldung von Veranstaltungen eine Genehmigungsfiktion geschaffen werden kann, sodass bis zu einem zu definierenden Zeitpunkt vor einer Veranstaltung diese als genehmigt gilt, sofern nicht rechtzeitig Einwendungen durch die Kommune erhoben werden,
3. zu prüfen, wie ehrenamtlich tätige Veranstalter bereits für 2024 spürbare Entlastungen und Unterstützung durch die Kommune erhalten können,
4. Handlungsempfehlungen zu erteilen, wie bei der Genehmigungspraxis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Interessenabwägung unter größtmöglicher Ausnutzung des Ermessensspielraums erfolgen kann.

**Antwort:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte gerne die Fragen 1 und 4 gemeinsam beantworten.

Auf Grund mehrerer Hinweise und Hilfeersuche von Veranstaltern, haben sich, unter Federführung des Dezernates des Oberbürgermeisters, am 24. Oktober 2022 erstmals dezernatsübergreifend die folgenden Ämter, Abteilungen und Gesellschaften zu einer Klausur zum Thema Antrags- und Genehmigungsverfahren für Veranstaltungen in der Landeshauptstadt Wiesbaden zu einer ganztägigen Klausur getroffen:

- Dezernat I
- Bürgerreferat
- Stabsstelle Engagement
- Feuerwehr
- Rettungsdienst
- Amt für Digitalisierung
- Rechtsamt
- Veranstaltungsbüro
- Ordnungsamt
- Stadtpolizei
- Kulturamt
- Bauaufsicht
- Denkmalschutz
- Straßenverkehrsamt
- Umweltamt
- Grünflächenamt
- Tiefbau- und Vermessungsamt
- WICM

Aus der ersten Klausur heraus hat das Veranstaltungsbüro ein Konzept zur Vereinfachung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens für Veranstaltungen erarbeitet und dieses am 13. Dezember 2022 in einem erneuten Termin präsentiert.

Ziel des neuen Konzepts ist es im Sinne der Veranstalter und der Kommune, als Genehmigungsbehörde, rechtssicher Verfahrenswege zu finden, die den Prozess insgesamt verschlanken, Bearbeitungsspielräume im Antrags- und Genehmigungsverfahren wohlwollend ausnutzen und höhere Planungssicherheit schaffen. Dies soll dazu beitragen insbesondere ehrenamtlich tätige Veranstalter spürbar zu entlasten und Verfahrenswege rechtssicher zu verschlanken.

Im Anschluss gab es weitere Abstimmungsprozesse zwischen einzelnen Ämtern und Abteilungen, um das Konzept zu finalisieren, insbesondere bezogen auf die rechtlichen Grundlagen aller Abteilungen und Ämter.

Am 20. Oktober 2023 haben sich die folgenden Ämter erneut getroffen, um ergänzende Erleichterungen und Ermessensspielräume zu identifizieren, um neben dem vereinfachten Konzept weitere Erleichterungen zu ermöglichen.

- Dezernat I
- Bürgerreferat
- Engagement
- Ordnungsamt

- Veranstaltungsbüro
- Straßenverkehrsamt
- Umweltamt
- Feuerwehr
- Gesundheitsamt
- Tiefbau- und Vermessung
- Grünflächenamt
- ELW

Für den 28. Oktober 2023 wurde zu einem Termin mit den Ortsvereinsringen, Dachorganisationen, der DACHO und dem Sportkreis eingeladen, um das Konzept zu präsentieren. Dieser Termin ist als erster Auftakt für einen bürgerfreundliche Dialog mit Stakeholdern aus dem ehrenamtlichen Veranstaltungsbereich zu verstehen.

Darüber hinaus wird das Veranstaltungsbüro gemeinsam mit der Stabsstelle Engagement ab dem Jahr 2024 Veranstaltungen und Workshops planen in denen einzelne Themen rund um das Antrags- und Genehmigungsverfahren erläutert und besprochen werden können. Dies soll einerseits dazu beitragen, dass Veranstalter und Behörden in direkten Kontakt kommen und andererseits um Prozesse verständlich und anlassbezogen zu vermitteln.

Nach den Sommerferien 2024 muss das neue Konzept mit Hilfe der Veranstalter auf Optimierungspotentiale hin untersucht und in einem erneuten bürgerschaftlichen Dialog weitere Verbesserungspotentiale ermittelt werden.

Die Anregungen und Wünsche aus den Beschlusspunkten 1,3 und 4 wurde damit schon zum Teil Rechnung getragen und der Prozess in einem bürgerfreundlichen Dialog mit zentralen Akteuren im kommenden Jahr fortgesetzt.

Das Veranstaltungsbüro hat sich auf Nachfrage vom Amt der Stadtverordnetenversammlung außerdem dazu bereit erklärt im Dezember 2023 im Wirtschaftsausschuss das neue Konzept vorzustellen.

Zur **Frage 2** verweise ich auf eine Antwort vom ehemaligen Bürgermeister Dr. Franz vom 02. November 2022 an den Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften die auf die Anfrage 22-F-78-0005 erfolgt ist. Die Antwort von Herrn Dr. Franz hänge ich an dieses Antwortschreiben an.

Hinsichtlich der **Frage 3** ist festzustellen, dass das Veranstaltungsbüro im Ordnungsamt in Abstimmung mit den am Veranstaltungsprozess beteiligten Fachämtern bereits ein neues Konzept für das Antrags- und Genehmigungsverfahren entwickelt hat, welches deutlich schlanker, effizienter und transparenter ist.

Damit einhergehend sind auch mehrere Erleichterungen sowie geringere Auflagen verbunden.

Ein wesentlicher Bestandteil des neuen Konzeptes ist eine sachgemäße Differenzierung zwischen den verschiedenen Veranstaltungstypen und -größen.

Der Gesetzgeber in Hessen hat hierzu nämlich keine näheren Vorgaben gemacht. In dem Leitfaden "Sicherheit bei Großveranstaltungen" des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport aus dem Jahr 2013 wird einerseits darauf hingewiesen, dass der Leitfaden den Behörden als Hilfestellung für die Planung, Durchführung und Genehmigung von Großveranstaltungen dient.

Weiterhin wird jedoch weiter ausgeführt, dass der Leitfaden für die Planung und Durchführung sowohl von Großveranstaltungen als auch von kleineren Veranstaltungen gleichermaßen verwendet werden kann.

Diese Formulierungen haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass teilweise auch für Kleinveranstaltungen die Sicherheitsanforderungen ähnlich wie bei Großveranstaltungen gefordert und umgesetzt wurden.

Um hierbei zukünftig sachgerechter und verhältnismäßiger zu verfahren, wurden fünf verschiedene Veranstaltungskategorien entwickelt. Diese sind:

- Kleinveranstaltungen mit bis 1.000 Personen gleichzeitig
- Mittlere Veranstaltungen mit 1.001 bis 4.999 Personen gleichzeitig
- Großveranstaltungen ab 5.000 Personen gleichzeitig

sowie noch die beiden Sonderkategorien

- Brauchtumsfeuer
- Martinsumzüge

Für jede Kategorie wurde festgelegt, welche Unterlagen einzureichen sind sowie welche Fachämter beteiligt werden müssen.

Ziel hierbei war es, sich auf die zwingend notwendigen Prozesse zu beschränken und dadurch gleichzeitig die Veranstalter sowie aber auch die Fachämter von unnötigem Verwaltungs- und Prüfungsaufwand zu entlasten.

Hierbei wurde folgender Grundsatz umgesetzt:

- Kleinveranstaltungen - geringe Anforderungen
- Mittlere Veranstaltungen - mittlere Anforderungen
- Großveranstaltungen - hohe Anforderungen

Insbesondere kleine und mittlere Veranstaltungen, die zusammen mehr als 90 % der 1.500 Veranstaltungen in Wiesbaden pro Jahr ausmachen, profitieren von dem neuen Verfahren ganz besonders.

Darüber hinaus wurden durch die einzelnen Fachämter noch weitere Optimierungen für ehrenamtlich tätige Veranstalter erarbeitet. Dazu gehören unter anderem:

- Das Veranstaltungsbüro beauftragt und bezahlt ab sofort den Auf- und Abbau von Einfahrtssperren mitsamt der dazugehörigen Bewachung, sofern solche Sperren bei einer Veranstaltung aus Sicherheitsgründen erforderlich sind.
- Die städtischen Fachämter bieten individuelle Beratungs- und Schulungstermine zu fachspezifischen Themen bei den Vereinen und Organisationen vor Ort an. Die Veranstalter können sich mit Themenwünschen an das Veranstaltungsbüro wenden.
- Innerhalb der Sicherheitskonzepte wird ab sofort auf die Erstellung einer Wettermatrix sowie auf die Einrichtung eines behördlichen Krisenstabs verzichtet.

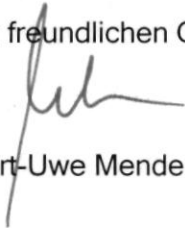
- Die Gefahrenabwehrbehörden akzeptieren zudem bei wiederkehrenden Veranstaltungen eine Fortschreibung von Konzepten (z. B. Verkehrskonzept, Sicherheitskonzept), sofern zum Vorjahr keine inhaltlichen oder gesetzlichen Änderungen erfolgt sind.

Nachdem das neue Konzept den Vertretern der Interessengemeinschaft der Kerbe- und Brauchtumsvereine, den Vorständen der Ortsvereinsringe sowie dem Sportkreisvorsitzenden am 28. Oktober 2023 im Rathaus vorgestellt wurde, erfolgte danach die sofortige Umsetzung der vorgestellten Regelungen.

Darüber hinaus wurde in dem Termin am 28. Oktober 2023 klar kommuniziert, dass trotz der geschilderten Optimierungen der Prozess damit nicht beendet ist. Vielmehr ist ein dauerhafter Austausch zwischen den Vereinen und den städtischen Ämtern gewünscht, gerade auch dann, wenn im weiteren Verfahren Probleme auftreten sollten. Hierzu wurde von allen Beteiligten die Bereitschaft signalisiert.

Nach alledem sind bereits sofortige und spürbare Entlastungen für ehrenamtlich tätige Veranstalter erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende



über  
Herrn Oberbürgermeister  
Gert-Uwe Mende

Der Magistrat

über  
Magistrat

Bürgermeister

und  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Dr. Gerhard Obermayr

Dr. Oliver Franz

Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartner-  
schaften

2. November 2022

**Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen erleichtern und Kultur stärker sichtbar machen**  
Beschluss Nr. 0075 vom 15. September 2022; (Vorlage- Nr. 22-F-78-0005)

In der kulturellen Szene Wiesbadens gibt es neben den großen Institutionen auch eine Vielzahl kleinerer Kulturinstitutionen und -akteurè. Besonders hervorzuheben sind dabei die gemeinnützigen Vereine, die kulturelle Angebote zu erschwinglichen Eintrittspreisen für jedermann anbieten.

Aufgrund der pandemischen Lage sind mittlerweile 2 1/2 Jahre voller Entbehnungen und Einschränkungen für die Kulturszene vergangen. Besonders betroffen sind, neben zahlreichen weiteren Personengruppen, die privaten Kulturinitiativen. Trotz vieler Ungewissheiten und Hürden sind im kulturellen Bereich viele gemeinnützige Vereine weiterhin aktiv. Um ihr Überleben zu sichern, sind neben einer adäquaten Förderung auch der Abbau bürokratischer Hürden und die Sichtbarmachung der Kulturszene von großer Bedeutung.

Selbstverständlich müssen angemeldete Veranstaltungen die gesetzlichen Vorgaben, wie die des Brandschutzes, erfüllen. Fraglich ist allerdings die Sinnhaftigkeit einer erneuten Prüfung und Genehmigungsbeantragung der bestehenden Voraussetzungen für kurzfristig aufeinander folgende Veranstaltungen. Die Verwaltung könnte den meist ehrenamtlich tätigen Kulturtreibenden einen enormen bürokratischen Aufwand ersparen, wenn sie die Genehmigungen für Rahmenbedingungen, die sich nicht verändern, wie etwa räumliche Gegebenheiten, Personenanzahl oder Fluchtwege, für eine längere Dauer genehmigen. Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung könnten sowohl auf der beantragenden als auch vor allem auf der Seite der Verwaltung personelle und zeitliche Ressourcen eingespart werden. Das bisher gelebte Verfahren führt bei den Kulturtreibenden mitunter zu Unverständnis, da spontane bzw. kurzfristige öffentliche Veranstaltungen aufgrund des Genehmigungsprozesses nicht immer rechtzeitig bearbeitet werden und damit nicht genehmigt werden können.

Dies betrifft auch die Regelungen zum Plakatieren aufgrund des Magistratsbeschlusses vom 24.02.2015 (Beschlussnummer 0134). Die Regelung verfehlt ihre Sinnhaftigkeit hinsichtlich der Plakatierung sog. Saisonplakate.

Das kreative und kulturelle Engagement der gemeinnützigen Vereine und Institutionen sollte von der Landeshauptstadt Wiesbaden weiterhin in besonderer Weise unterstützt und gefördert werden. Den Mehrwert, den sie unseren Bürgerinnen und Bürgern sowie der Landeshauptstadt Wiesbaden bieten, kann nicht mit Geld aufgewogen werden.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften wolle daher beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten,

1. ob der Genehmigungsprozess für wiederkehrende und etablierte Veranstaltungen im Kulturbereich (insbesondere Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen und Institutionen) vereinfacht werden kann, so dass, nach einer einmaligen umfassenden Prüfung aller gesetzlichen Voraussetzungen, bei Vorliegen der gleichen Gegebenheiten eine temporär befristete Genehmigung erteilt werden kann, bzw. die Veranstaltung innerhalb dieses Genehmigungszeitraumes, bei der zuständigen Stelle, lediglich angezeigt werden muss.
2. ob dieser vereinfachte Genehmigungsprozess in besonders von Auflagen, wie z. B. der Stellplatzsatzung, betroffenen innerstädtischen Bezirken, wie z. B. Westend und Mitte, für die Dauer von zwei Jahren erprobt werden kann. Sollte sich dieses Verfahren bewährt haben, könnte es auf die gesamte Stadt ausgebreitet werden.
3. ob für Kulturbetriebe (insbesondere gemeinnützige Vereine und Institutionen) weitere Vereinfachungen ermöglicht werden können, wie z.B. die Aussetzung der Stellplatzsatzung oder
4. die Ermöglichung von ganzjähriger Plakatierung für ihre Veranstaltungen, oder ob dies zunächst temporär erprobt werden könnte.

---

**Änderungsantrag der Fraktion Freie Wähler / Pro Auto für den Ausschuss -  
Schule, Kultur und Städtepartnerschaft**

**22-F-78-0005 Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen erleichtern und Kultur stärker sichtbar machen**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaft wolle daher beschließen:

Der möge daher beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten,

1. ob der Genehmigungsprozess für wiederkehrende und etablierte Veranstaltungen im Kulturbereich (insbesondere Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen und Institutionen) vereinfacht werden kann, so dass, nach einer einmaligen umfassenden Prüfung aller gesetzlichen Voraussetzungen, bei Vorliegen der gleichen Gegebenheiten eine temporär befristete Genehmigung erteilt werden muss.
  2. NEU: ob nicht sogar in dieser Situation das Genehmigungsverfahren so ausgestaltet werden kann, dass in den geschilderten Fällen die Veranstalter nur noch verpflichtet sind, die Wiederholungsveranstaltung anzuzeigen, und die Genehmigungsbehörde allenfalls innerhalb von 10 Tagen der neuen Veranstaltung qualifiziert widersprechen kann.
  3. Wie ALT 2,
  4. Wie ALT 3.
-

**Beschluss Nr. 0075**

Der Antrag wird in der folgenden Fassung angenommen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten,

1. ob der Genehmigungsprozess für wiederkehrende und etablierte Veranstaltungen im Kulturbereich (insbesondere Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen und Institutionen) vereinfacht werden kann, so dass, nach einer einmaligen umfassenden Prüfung aller gesetzlichen Voraussetzungen, bei Vorliegen der gleichen Gegebenheiten eine temporär befristete Genehmigung erteilt werden muss.
2. ob nicht sogar in dieser Situation das Genehmigungsverfahren so ausgestaltet werden kann, dass in den geschilderten Fällen die Veranstalter nur noch verpflichtet sind, die Wiederholungsveranstaltung anzuzeigen, und die Genehmigungsbehörde allenfalls innerhalb von 10 Tagen der neuen Veranstaltung qualifiziert widersprechen kann.
3. ob dieser vereinfachte Genehmigungsprozess in besonders von Auflagen, wie z. B. der Stellplatzsatzung, betroffenen innerstädtischen Bezirken, wie z. B. Westend und Mitte, für die Dauer von zwei Jahren erprobt werden kann. Sollte sich dieses Verfahren bewährt haben, könnte es auf die gesamte Stadt ausgebreitet werden.
4. ob für Kulturbetriebe (insbesondere gemeinnützige Vereine und Institutionen) weitere Vereinfachungen ermöglicht werden können, wie z.B. die Aussetzung der Stellplatzsatzung oder die Ermöglichung von *saisonal*er Plakatierung für ihre Veranstaltungen, oder ob dies zunächst temporär erprobt werden könnte.
5. Der Magistrat wird gebeten, dem Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften aus der Arbeitsgruppe „Veranstaltungen in Wiesbaden: Gemeinsam planen - gelungen durchführen“ zu berichten.

---

**Zu 1:**

Im Bundesland Hessen existiert kein spezielles Veranstaltungsgesetz, welches das Verfahren alleine und abschließend regelt. Vielmehr ist bei der Prüfung und Genehmigung von Veranstaltungen eine ganze Reihe von verschiedenen Rechtsbereichen betroffen. Je nach Art, Örtlichkeit und Umfang einer Veranstaltung müssen bis zu 30 verschiedene Stellen an dem Prozess mitwirken.

Damit ein Veranstalter nicht alle erforderlichen Stellen selbst kontaktieren muss, wurde gemäß Beschluss des Magistrats Nr. 0854 vom 28. September 2004 das Veranstaltungsbüro im Ordnungsamt als zentrale Koordinierungsstelle für Veranstaltungen eingerichtet, damit für Veranstalter, Behörden sowie Dritte ein zentraler Ansprechpartner in Verwaltungsverfahren besteht.

Allerdings bleiben die fachlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der beteiligten Dezernate und Ämter davon unberührt.



Demzufolge entscheidet beispielsweise

- das Straßenverkehrsamt über sämtliche straßenrechtliche Anordnungen, zum Beispiel über Straßensperrungen, Umleitungen, Beschilderungen, Sondernutzungen sowie auch über Plakatierungen, wobei jeweils aktuelle Gegebenheiten, wie akute oder auch geplante Baustellen, berücksichtigt werden,
- das Grünflächenamt, das Straßenverkehrsamt sowie auch das Tiefbau- und Vermessungsamt (flächenverwaltende Ämter) über die Zurverfügungstellung von Flächen für Veranstaltungen,
- die Untere Denkmalschutzbehörde über die Nutzung von denkmalgeschützten Flächen und Einrichtungen für Veranstaltungen,
- das Hauptamt über die Vergabe und Nutzung von Bürgerhäusern,
- die Bauaufsicht über sämtliche baurechtliche Angelegenheiten, zum Beispiel über Bauanträge für Veranstaltungen in eingezäunten Bereichen, über den Aufbau von Bühnen, Tribünen und fliegenden Bauten, über Bestuhlungspläne bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und ähnliches im Rahmen der baurechtlichen Vorschriften,
- das Umweltamt über umwelt- und immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten, zum Beispiel über die Dauer und Lautstärke bei Musikdarbietungen sowie auch über die Zulässigkeit von Veranstaltungen in besonderen Bereichen (Naturschutz) sowie während geschützter Zeiträume (z. B. Brut- und Setzzeit),
- das Gesundheitsamt über gesundheitliche Aspekte, zum Beispiel die saubere Trinkwasserversorgung bei Veranstaltungen sowie auch über aktuelle Corona-Einschränkungen,
- das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz über alle Angelegenheiten zur Lebensmittelhygiene bei Veranstaltungen,
- das Veranstaltungsbüro im Ordnungsamt über gewerberechtliche Festsetzungen nach Titel IV der Gewerbeordnung bei Messen, Ausstellungen und Märkten sowie über den Erlass von Auflagenverfügungen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Hinzu kommt, dass zu jeder einzelnen Veranstaltung eine individuelle Prüfung durch die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden, insbesondere durch die Feuerwehr, den Rettungsdienst, die Stadt- und Verkehrspolizei sowie durch die Polizei des Landes Hessen erfolgt. Hierbei wird unter anderem auch berücksichtigt, wie viele Veranstaltungen an einem Tag gleichzeitig stattfinden, wie viele Besucherinnen und Besucher dabei erwartet werden und mit welchen Gefahren erfahrungsgemäß zu rechnen ist. Dementsprechend erfolgt anschließend die Personal- und Einsatzplanung.

Darüber hinaus wird bei wiederkehrenden Veranstaltungen jeweils darauf geachtet, ob in der Vergangenheit Störungen aufgetreten sind, wie etwa Anwohnerbeschwerden wegen Lärmstörungen oder Müllablagerungen. Dies wird dann ebenfalls im weiteren Antrags- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Nach alledem ist festzustellen, dass eine spezielle und alleinige Veranstaltungsgenehmigung rechtlich nicht vorgesehen ist. Demzufolge kann eine solche Genehmigung auch nicht temporär befristet erteilt werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass in jedem Kalenderjahr rund 1.500 Veranstaltungen, darunter ca. 1.000 Veranstaltungen unter freiem Himmel und ca. 500 Veranstaltungen in Räumen, über das Veranstaltungsbüro beantragt werden. Bei dem weit überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen und Initiativen, die ehrenamtlich tätig sind. Großveranstaltungen von kommerziellen Veranstaltern machen dementsprechend nur einen relativ geringen Teil aus.

Angesichts des geschilderten Sachverhaltes liegt es auf der Hand, dass längerfristig gültige Genehmigungen aus allen genannten Aufgabenbereichen nicht erteilt werden können.

Abschließend bleibt noch darauf hinzuweisen, dass selbst bei einer anderen Rechtslage eine Differenzierung von Veranstaltungen nach den Kriterien "aus dem Kulturbereich" und "nicht aus dem Kulturbereich" schwierig bis unmöglich wäre. Somit würde sich die Frage stellen, auf welche Art und Weise Veranstaltungen in Wiesbaden als kulturell eingestuft und dadurch privilegiert werden und welche Veranstaltungen nicht als kulturell anzusehen und dadurch benachteiligt werden sollen. Ein solches Verfahren mit einer anschließenden Einstufung würde den gesamten Genehmigungsprozess eher verlangsamten und auch thematisch stark belasten.

#### Zu 2:

Die Antragsstellung beim Veranstaltungsbüro erfolgt über ein digitales Antragsportal im Dialogverfahren, in dem die Veranstalter mit gezielten Fragestellungen und Erläuterungen durch die Eingabemasken geführt werden. Sämtliche Eingaben werden mit Zustimmung des Veranstalters digital gespeichert, sodass bei wiederkehrenden Veranstaltungen auf Antragsdaten der letzten Veranstaltung zurückgegriffen werden kann. Dies erleichtert den Aufwand für Antragsstellungen bei Folgeveranstaltungen erheblich.

Die anschließenden Einzelfallprüfungen sowie die Erteilungen von Genehmigungen erfolgen sodann, wie unter Ziffer 1 geschildert, durch die jeweiligen Fachämter.

Eine Regelung, wonach grundsätzlich alle Genehmigungen für Veranstaltungen automatisch als erteilt gelten, sofern die zuständigen Ämter nicht innerhalb von 10 Tagen widersprechen, ist rechtlich nicht vorgesehen und auch nicht praktikabel.

#### Zu 3:

Wie bereits unter Ziffer 1 und 2 geschildert, ist eine allumfassende Dauergenehmigung für Veranstaltungen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich.

Für Rückfragen, Detailabsprachen sowie zur Erörterung von Optimierungsmöglichkeiten im Einzelfall stehen die Mitarbeitenden aus dem Veranstaltungsbüro sowie aus den beteiligten Fachämtern gerne zur Verfügung. Bei Unklarheiten zu Zuständigkeiten und zu den richtigen Ansprechpersonen können alle Veranstalter gerne zunächst das Veranstaltungsbüro kontaktieren, welches unter der E-Mail-Adresse [veranstaltungsbuero@wiesbaden.de](mailto:veranstaltungsbuero@wiesbaden.de) erreichbar ist. Dort wird entweder direkt eine Beratung vorgenommen oder es erfolgt eine Vermittlung an die richtige Stelle in der Stadtverwaltung.

**Zu 4.:**

Das Dezernat für Finanzen, Schule und Kultur berichtet, dass es im Bereich der Plakatierung für Kulturvereine und -institutionen es verschiedene Optionen zu deren Unterstützung gibt. Neben der Möglichkeit, sich Genehmigungen für den freien Aushang im Verkehrsraum zu beschaffen (siehe Richtlinie Plakataushang für Traditionsveranstaltungen der Landeshauptstadt Wiesbaden), besteht für diese Gruppe das Angebot, frei auf den offiziellen Aushangstellen z.B. Litfaßsäulen auszuhängen. Während die Genehmigung der erstgenannten Option von Seiten der Straßenverkehrsbehörde bzw. den Ortsverwaltungen erteilt wird, wird die zweite Option über das Kulturamt koordiniert bzw. von dort ein Kostenanteil an die WALL AG entrichtet (25% des Listenpreises).

Beiden Möglichkeiten gemeinsam ist die Rahmenbedingung, dass der jeweilige Aushang nur befristet erfolgen kann. Dies hat im ersteren Fall insbesondere den Grund des begrenzten Platzkontingents und im zweiten Fall die des bestehenden Budgetrahmens. Nach Aussage des Kulturamts wird von beiden Möglichkeiten durch die örtlichen Kulturvereine und -institutionen Gebrauch gemacht. Größere Beschwerden bzw. Wünsche für einen saisonalen Aushang wurden dort bislang nicht vorgebracht. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass derzeit Überlegungen/Planungen zur Schaffung von digitalen Werbe- bzw. Kulturinfoflächen laufen. Eine Machbarkeitsstudie hierzu hat den Gremien im Sommer vorgelegen. Das Dezernat III/Amt 41 ist aktuell beauftragt, hierzu einen Umsetzungsvorschlag vorzulegen. Was die Stellplatzsatzung angeht, ist diese nicht an Veranstalter sondern an die jeweiligen Orte/Gebäude geknüpft. Informationen über konkrete bzw. aktuelle diesbezügliche Umstände, die im jeweiligen Einzelfall Hemmnisse bzw. Probleme für Kulturbetriebe mit sich bringen, liegen derzeit dem Kulturamt nicht vor.

Abschließend verweist das Kulturamt darauf, dass derzeit zwischen diversen städtischen Ämtern und Dienststellen - sowohl Genehmigungsbehörden als auch veranstaltende Dienststellen - Abstimmungen zur Verbesserung des Genehmigungsverfahrens laufen.

**Zu 5:**

Das Dezernat des Oberbürgermeisters berichtet, dass am 24. Oktober 2022 sich diverse betroffene Ämter auf Einladung des Oberbürgermeisters hin zu einer internen ganztägigen Klausur getroffen haben, um das Thema Genehmigungsprozesse von Veranstaltungen zu besprechen. Insbesondere Kleinstveranstalter aus dem Brauchtum und der Kultur haben vermehrt finanzielle und organisatorische Probleme bei der Umsetzung der behördlichen Auflagen gemeldet. Hinzu kommt ein hohes Aufgebot an Veranstaltungen in Wiesbaden (1.500 Veranstaltungen, davon 80-90 % Kleinstveranstaltungen von Kultur und Vereinen), das zu einer starken Belastung der Ämter geführt hat, die in das Verfahren von Veranstaltungsprüfungen involviert sind. Dies hat mit dem zu Verfügung stehenden Personalschlüssel die zeitnahe Abarbeitung der Veranstaltungsanzeigen neben der Bearbeitung von anderen Aufgaben erschwert.

In Folge der Loveparade in Duisburg sowie der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Veränderung der Gesellschaft, werden heute zwangsläufig andere Maßstäbe an Veranstaltungen angelegt, als das zuvor der Fall war. Dies führt zu erhöhten Sicherheitsauflagen, die jedoch zumeist mit höheren Kosten und Aufwänden für die Veranstaltenden verbunden sind. Dies belastet verständlicherweise insbesondere kleine Veranstalter, aber auch zunehmend Großveranstalter.

Aus der Klausur ist deutlich hervor gegangen, dass ein Verständnis aller Ämter für diese Belastungen vorliegt. Es besteht von allen Seiten der Wunsch, hier für Entlastungen zu sorgen. Aus diesem Grund wird nun in jedem betroffenen Amt überprüft, welche Anpassungen beim Anforderungsprofil für welche Veranstaltungen möglich sind und wie Prozesse für alle Seiten erleichtert werden können, um den Arbeitsaufwand zu minimieren. Dabei muss jedoch immer

der rechtliche Rahmen berücksichtigt werden und die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen berücksichtigt werden. Beides gilt es in Einklang zu bringen, und, wenn möglich, die mildesten Mittel als Maßstab anzulegen.

Voraussichtlich im Dezember 2022 kommen die Ämter erneut zusammen, um Lösungsvorschläge auszuarbeiten, wie eine Entlastung für alle Beteiligten ermöglicht werden kann. Insbesondere der Genehmigungsprozess für wiederkehrende und etablierte Veranstaltungen hat hohes Potential für Standardisierungen, die den Prozess für alle Seiten erleichtern können.

Die Klausur war sehr konstruktiv und wurde von allen Seiten positiv aufgenommen.

Teilnehmende Ämter und Dezernate:

- Dezernat I - OB und Vertreterin
- WIEB - Engagement
- Bürgerreferat
- Feuerwehr und Rettungsdienst
- Sportamt
  
- Dezernat II - Vertreter
- Rechtsamt
- Ordnungsamt, Abt. Stadtpolizei und Abt. Veranstaltungsbüro
  
- Kulturamt
  
- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- Umweltamt
- Grünflächenamt
- Referat für Wirtschaft und Beschäftigung
- Wiesbaden Congress & Marketing GmbH
  
- Straßenverkehrsamt
- Bauaufsicht
- Tiefbau- und Vermessungsamt

